

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Richtflue", Waldenburg und Oberdorf

Änderung vom 12. Juni 2012

GS 37.0964

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991<sup>1</sup> betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 5. Januar 1999<sup>2</sup> über das Naturschutzgebiet "Richtflue", Waldenburg, wird wie folgt geändert:

### Titel

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Richtflue", Waldenburg und Oberdorf

### § 1 Schutzgebiet

<sup>1</sup> Das Naturschutzgebiet "Richtflue", Gemeinden Waldenburg und Oberdorf, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus Teilflächen der Parzellen Nr. 380 und 476 des Grundbuchs Waldenburg sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1005 des Grundbuchs Oberdorf.

<sup>2</sup> Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 41.03 ha.

### § 4 Absätze 3 und 4

<sup>3</sup> Die von der kantonalen Naturschutzfachstelle, dem Amt für Wald beider Basel und den Grundeigentümern gemeinsam erarbeiteten Nutz- und Schutzkonzepte (Schutz- und Pflegeplan vom 30. Juli 1998 für die Naturschutzgebiete im Wald der Gemeinde Waldenburg sowie Nutz- und Schutzkonzept vom 26. November 2010 für die Wald-Naturschutzgebiete "Wyl, Leisenberg, Rehhag, Hangelimatt,

<sup>1</sup> GS 31.59, SGS 790

<sup>2</sup> GS 33.558

Zwischenflüe, Gugger", Gemeinden Oberdorf und Niederdorf) mit den dazugehörigen Abgeltungsberechnungen, bilden die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt der geschützten Waldflächen. Im Landwirtschaftsgebiet sind die Schutzziele mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen umzusetzen.

<sup>4</sup> Die Nutz- und Schutzkonzepte mit den dazugehörigen Abgeltungsberechnungen bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind sie von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung ist neu zu ermitteln. Für die Altholzinsel (Naturwaldfläche) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Liestal, 12. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Zwick  
der Landschreiber: Achermann